

Levin von Borries*

Die Auswirkungen der §§ 675c ff. BGB auf den Bereicherungsausgleich in den Fällen des übersehenen Widerrufs und der fehlerhaften Zuvielüberweisung

Abstract

Treten im Überweisungsverkehr Fehler auf, stellt sich das Problem einer interessengerechten Rückabwicklung. Die Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofes* greift im Rahmen des Bereicherungsausgleichs seit Jahrzehnten auf die sogenannten Anweisungsfälle und das Veranlassungsprinzip zurück. Ob diese Wertungen nach Aufnahme des neuen Zahlungsdienstrechts in das BGB auch im Überweisungsverkehr noch Bestand haben können, ist, insbesondere in Anbetracht von § 675u BGB, höchst umstritten. Durch sein Urteil vom 16.6.2015 (*BGH*, KBT 2015, 471) hat der *Bundesgerichtshof* nun Stellung bezogen und die bisherige Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben.

Der nachfolgende Beitrag untersucht die dieser Rechtsprechungsänderung zugrunde liegenden Normen und Wertungen. Hierzu wird zunächst der Bereicherungsausgleich nach der bisherigen Rechtsprechung dargestellt. Anschließend werden die neu eingeführten Regelungen des BGB und die dem Gesetz zugrundeliegende Richtlinie darauf untersucht, inwieweit sie einem Vorgehen nach den bisherigen Grundsätzen entgegenstehen und welche Wertungen ihnen für das Verhältnis des anweisenden Bankkunden und des Zahlungsempfängers zu entnehmen sind.

* Der Verfasser studiert Rechtswissenschaft im 11. Semester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit dem Schwerpunkt Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, insbesondere Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Eberl-Borges.

I. Einleitung

Bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung in Mehrpersonenverhältnissen verbietet sich bekanntlich jede schematische Lösung.¹ Dennoch hat die Rechtsprechung in den sogenannten Anweisungsfällen im Laufe der Zeit den Weg von bloßen Einzelfallentscheidungen hin zu einem ausdifferenzierten System von Fallgruppen gefunden. In den Fällen der fehlerhaften Zuvielüberweisung und des übersehenen Widerrufs der Anweisung erfolgt der Bereicherungsausgleich hiernach grundsätzlich entlang der Leistungsbeziehungen.

Diese Rechtsprechung könnte nun vor dem Hintergrund der mit Wirkung zum 31.10.2009 in das BGB aufgenommenen §§ 675c bis 676c BGB als überholt anzusehen sein. Insbesondere die Auslegung der §§ 675j und 675u BGB hat in der Literatur eine lebhafte Diskussion darüber entfacht, ob es der fehlerhaft handelnden Bank nach wie vor möglich sein soll, bereicherungsrechtlich gegen ihren anweisenden Kunden vorzugehen. Auch die zur neuen Rechtslage zunächst ergangene erstinstanzliche Rechtsprechung wies diesbezüglich keine einheitliche Linie auf.² Durch das Urteil vom 16.6.2015 – XI ZR 243/13 hat der *Bundesgerichtshof* nun für Klarheit gesorgt und diese für den alltäglichen Überweisungsverkehr bedeutsame Frage entschieden.

II. Hauptteil

1. Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen

Die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung in Mehrpersonenverhältnissen birgt seit jeher eine Fülle an Problemen. Auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Banküberweisung ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Weist ein Schuldner seine Bank durch Überweisungsauftrag an, einen bestimmten Betrag auf das Konto eines Gläubigers zu überweisen, so stellt sich bei der Fehlerhaftigkeit eines der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses die Frage, wer das Erlangte vom Empfänger herausverlangen kann: der Anweisende oder die Bank. Ausgangspunkt für die Lösung dieser Fälle ist zum einen der Leistungsbegriff und zum anderen der Vorrang der Leistungskondiktion.

¹ V. Caemmerer, Bereicherungsansprüche und Drittbeziehungen, JZ 1962, 385 (386); BGHZ 61, 189 (192); 87, 393 (396).

² LG Hannover, ZIP 2011, 1406; AG Hamburg, BKR 2013, 393.

a) Leistung

Eine Leistung ist eine zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.³ Der verfolgte Leistungszweck ergibt sich aus einer vom Leistenden zu treffenden Tilgungsbestimmung.⁴ Hierdurch bringt er zum Ausdruck, durch die Zuwendung eine bestimmte Schuld erfüllen zu wollen.

Zwischen dem Überweisenden und seiner Bank besteht in der Regel ein Zahlungsdienstvertragsvertrag nach 675f Abs. 2 BGB. Die Bank erbringt die Zuwendung an den Zahlungsempfänger zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Vertrag mit ihrem Kunden. Die Beziehung zwischen Anweisendem und seiner Bank nennt sich Deckungsverhältnis. Das Verhältnis zwischen Anweisendem und dem Empfänger bezeichnet man als Valutaverhältnis.⁵ Die Anweisung des Kunden an seine Bank, einen bestimmten Betrag an den Gläubiger zu überweisen, stellt eine Tilgungsbestimmung des Anweisenden dar.⁶ Die Bank, die die Zahlung ausführt, überbringt diese Tilgungsbestimmung an den Zahlungsempfänger als Bote des Anweisenden.⁷

In einem ungestörten Geschehensablauf erbringt folglich die zur Überweisung angewiesene Bank eine Leistung an ihren Kunden. Der Anweisende leistet unter Zuhilfenahme der Bank an seinen Gläubiger.⁸ Es handelt sich hierbei um einen klassischen Fall der Leistung kraft Anweisung. Kommt es bei einer solchen Konstellation in einem der Rechtsverhältnisse zu einer Störung, so findet die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Leistungsbeziehungen statt.⁹

b) Subsidiarität

Aus dem Subsidiaritätsgedanken folgt, dass der Empfänger der Zuwendung das durch die Überweisung Erlangte im Falle einer Leistung des Anweisenden nicht im Wege der Nichtleistungskondition an die Bank herausgeben muss.¹⁰ Dies

³ BGHZ 40, 272 (277); 50, 227 (231); *Kämpel*, Zum Bereicherungsausgleich bei fehlerhaften Banküberweisungen, WM 2001, 2273 (2274).

⁴ *Wendeborst*, in: Bamberger/Roth, 3. Aufl. 2012, § 812 Rn. 46.

⁵ *Schwab*, in: Müko-BGB V, 6. Aufl. 2012, § 812 Rn. 60; BGHZ 87, 393 (395); 152, 307 (311); *Müller*, Der Bereicherungsausgleich bei Fehlleistungen des Kreditinstituts im bargeldlosen Überweisungsverkehr, WM 2010, 1293 (1293).

⁶ BGHZ 87, 393 (397).

⁷ *Schwab* (Fn. 5), § 812 Rn. 67.

⁸ BGHZ 87, 393 (395).

⁹ BGHZ 61, 289 (291); 87, 393 (395); 89, 376 (378); 152, 307 (311); 176, 234 (236); *BGH*, JZ 1987, 199 (200); *BGH*, NJW 2011, 66 (69); *Schwab* (Fn. 5), § 812 Rn. 62; *Pinger*, Was leistet der Leistungsbegriff im Bereicherungsrecht, AcP 1979, 301 (318 ff.).

¹⁰ *Fornasier*, Der Bereicherungsausgleich bei Fehlüberweisungen und das europäische Recht der Zahlungsdienste, AcP 2012, 410 (424).

schließt eine Direktkondiktion der Bank gegen den Empfänger grundsätzlich aus.

Das Subsidiaritätsprinzip lässt sich auf den Gedanken des Vertrauensschutzes zurückführen. Der Empfänger hat die Person des Leistenden in einer autonomen Entscheidung als Vertragspartner ausgewählt. Er soll nun bei der Rückabwicklung nicht Ansprüchen eines Dritten ausgesetzt werden, mit dem er niemals einen Vertrag geschlossen hätte.¹¹

c) Die Lehre vom objektiven Empfängerhorizont

Entscheidend für die Lösung dieser Fälle ist folglich, unter welchen Voraussetzungen die von der Bank erbrachte Zuwendung als Leistung des Anweisenden zu betrachten ist. Nach allgemeiner Ansicht bestimmt sich das Vorliegen einer Leistung aus der Sicht eines objektiven Empfängers.¹² Konnte der Empfänger auf Grund einer bestehenden Forderung in Höhe des überwiesenen Betrages davon ausgehen, der Anweisende wolle seine Schuld begleichen, so liegt grundsätzlich eine Leistung des Anweisenden vor.

d) Zurechnung des Rechtsscheins

Problematisch erscheint dies jedoch in den Fällen, in denen die Zahlung der Bank nicht auf einer wirksamen Anweisung des Bankkunden beruht. In einem solchen Fall besteht entgegen des erzeugten Rechtsscheins objektiv keine vom Anweisenden abgegebene Tilgungsbestimmung und mithin auch keine Leistung. Der von der Zahlung der Bank ausgehende Rechtsschein einer Tilgungsbestimmung kann dem Anweisenden gegenüber nur dann Wirkungen entfalten, wenn er diesen zurechenbar gesetzt hat. Aus diesem Grund ist eine Veranlassung der Zahlung durch den Anweisenden erforderlich.¹³

2. Bisherige Rechtsprechung

a) Widerrufene Anweisung

Erteilt ein Bankkunde einen Überweisungsauftrag, den er jedoch vor Ausführung der Überweisung wirksam widerruft, so stellt sich die Frage, wem der Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger zusteht, wenn die Bank die Überweisung dennoch ausführt. Geht man davon aus, dass ein Anspruch des Empfängers gegen den Überweisenden tatsächlich besteht und der Empfänger keine Kenntnis vom Widerruf der Überweisung hat, so liegt aus seiner Sicht eine Leistung des Überweisenden vor.

¹¹ Schwab (Fn. 5), § 812 Rn. 52-54.

¹² Wendehorst (Fn. 4), § 812 Rn. 49.

¹³ BGHZ 152, 307 (312, 315); 176, 234 (237 f.).

Fraglich ist allein, ob diese Zahlung dem Bankkunden nach dem Widerruf des Überweisungsauftrages noch zurechenbar ist. Dies wird von der Rechtsprechung bejaht; denn bis zum Widerruf der Überweisung habe eine wirksame Zahlungsanweisung des Anweisenden vorgelegen.¹⁴ Durch die Weisung an seine Bank, die Überweisung durchzuführen, habe der Anweisende die maßgeblichen Leistungsverhältnisse, innerhalb derer der bereicherungsrechtliche Ausgleich vorzunehmen ist, selbst festgelegt.¹⁵ Der spätere Widerruf der Anweisung habe nur noch Auswirkungen auf das Deckungsverhältnis von Bank und Kunde.¹⁶ Zwar dürfe die Bank nach einem wirksamen Widerruf keine Zahlung mehr ausführen; der Zahlungsempfänger habe in die Vertragsverhältnisse zwischen Bank und Anweisendem aber keinen Einblick und brauche sich hierüber keine Gedanken zu machen.¹⁷

Vielmehr sei aus Sicht des Zahlungsempfängers nur ersichtlich, die zahlende Bank wolle eine Leistung an ihren Kunden erbringen.¹⁸ Diesen Rechtsschein habe der Anweisende durch die ursprüngliche Weisung selbst hervorgerufen. Auf ein Verschulden des Anweisenden komme es hierbei nach der Wertung der §§ 171, 172 BGB nicht an,¹⁹ sodass die Zahlung ihm trotz Widerrufs zurechenbar ist und hierin grundsätzlich eine Leistung des Anweisenden zu sehen ist. Ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch der Bank gegen den Empfänger scheidet folglich auf Grund der Subsidiarität der Nichtleistungskondition. Der Bereicherungsausgleich erfolgt in den jeweiligen Vertragsbeziehungen.

Hat der Empfänger hingegen Kenntnis vom Widerruf der Anweisung, so erscheint die Zahlung schon aus der Perspektive eines objektiven Empfängers nicht als Leistung des Anweisenden.²⁰ Der Empfänger weiß vielmehr, dass die versehentliche Zahlung auf einer unwirksamen Anweisung bzw. einem Fehler der Bank beruht. Da eine vorrangige Leistungsbeziehung zwischen Anweisendem und Empfänger folglich nicht existiert, steht der Bank im Falle der Bösgläubigkeit des Empfängers ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch gegen diesen zu.

¹⁴ BGHZ 61, 289 (293).

¹⁵ BGHZ 61, 289 (293); 87, 246.

¹⁶ BGHZ 61, 289 (292 f.).

¹⁷ BGHZ 87, 393 (397); 89, 376 (381).

¹⁸ BGHZ 87, 246 (250); 61, 289 (293); 87, 393 (397).

¹⁹ BGHZ 176, 234 (239).

²⁰ BGHZ 87, 393 (398); 176, 234 (238).

b) Fehlerhafte Zuvielüberweisung

Die gleichen Fragen wie beim übersehenen Widerruf der Überweisung stellen sich in den Fällen, in denen die Bank einen wirksamen Überweisungsauftrag eines Kunden falsch ausführt und dem Empfänger einen zu hohen Betrag überweist. Ausgehend von der Lehre vom objektiven Empfängerhorizont ist wiederum zu fragen, ob in dem fälschlicherweise zu viel gezahlten Teilbetrag eine Leistung des Anweisenden zu sehen ist. Dies dürfte in der Praxis schon deshalb oft zweifelhaft sein, weil der überwiesene Betrag in der Regel von der tatsächlichen Forderung erheblich abweichen wird.

Dennoch führt der *Bundesgerichtshof* aus, auch im Falle der fehlerhaften Zuvielüberweisung sei der gute Glaube des Empfängers an den endgültigen Erhalt des Geldes schützenswert.²¹ Hintergrund der Aussage war eine Fallkonstellation, in der der Anweisende seine Bank aufforderte, nur einen Teil der geschuldeten Summe zu überweisen, da angebliche Gegenansprüche in Abzug zu bringen waren. Die Bank führte die Überweisung jedoch in voller Höhe aus.²² Erhält der Gläubiger in oben beschriebener Weise eine Gutschrift in der vollen Höhe seiner Forderung gegen den Anweisenden, so liegt aus seiner Sicht unstreitig in voller Höhe eine Leistung des Anweisenden vor. Fraglich ist nur, ob dieser Rechtsschein einer Leistung dem Anweisenden auch in vollem Umfang zurechenbar ist. Hierbei ist nach dem *Bundesgerichtshof* zu berücksichtigen, dass der Anweisende den Überweisungsvorgang durch seine Anweisung an die Bank erst in Gang gebracht habe.²³ Trotz fehlerhafter Ausführung durch die Bank seien die Anweisung und die darin enthaltene Tilgungsbestimmung nämlich nach wie vor wirksam.²⁴ Die Rechtsprechung sieht hierin eine hinreichende Veranlassung des entstandenen Rechtsscheins.²⁵ Dies gelte insbesondere, da der Empfänger regelmäßig keinen Einblick in das Deckungsverhältnis zwischen Bank und Anweisendem habe.²⁶ Der Anweisende stehe der fehlerhaft handelnden Bank folglich näher als der Zahlungsempfänger.²⁷

Daneben nimmt der *Bundesgerichtshof* ausdrücklich auf die Fallgruppe der widerrufenen Anweisung Bezug. Während dort die zunächst wirksame Anweisung nachträglich entfalle, bleibe sie im Fall der fehlerhaften Zuvielüberweisung rechtlich wirksam, sodass der Veranlassungsbeitrag

²¹ BGHZ 176, 234 (242 f.).

²² BGHZ 176, 234.

²³ BGHZ 176, 234 (241).

²⁴ BGHZ 176, 234 (242).

²⁵ BGHZ 176, 234 (240).

²⁶ BGHZ 176, 234 (240).

²⁷ BGHZ 176, 234 (240).

vergleichsweise schwerer ins Gewicht falle.²⁸ Folglich ist die fehlerhafte Zuvielüberweisung dem Anweisenden zurechenbar, sodass eine Leistungsbeziehung zwischen ihm und dem Empfänger besteht. Eine Direktkondition der Bank ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Oft wird es jedoch so sein, dass der Zahlungsempfänger schon aufgrund der Umstände der Überweisung an der Richtigkeit der Ausführung zweifeln wird. Muss der Empfänger der Überweisung die Fehlerhaftigkeit erkennen, insbesondere weil er mit einer Zahlung in der Höhe des überwiesenen Betrages nicht rechnen konnte, so liegt aus seiner Sicht keine Leistung des Anweisenden vor.²⁹ Ebenso wie in den Fällen der widerrufenen Anweisung kann die Bank bei Bösgläubigkeit des Empfängers das Erlangte unmittelbar von diesem herausverlangen.

c) Gemeinsamkeiten

Ist der Zahlungsempfänger bösgläubig, so liegt schon aus seiner Sicht in keiner der beiden Fallgruppen eine Leistung des Anweisenden vor. Ist der Empfänger demgegenüber gutgläubig, so ist er hierin grundsätzlich schützenswert. In den Fällen der fehlerhaften Zuvielüberweisung und des übersehenen Widerrufs ist aus Sicht der Rechtsprechung ein hinreichender Veranlassungsbeitrag des Anweisenden gegeben. Die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung findet dann innerhalb der jeweiligen Leistungsbeziehungen statt.

Bestand im Valutaverhältnis ein Anspruch des Empfängers in Höhe der Zahlung, so ist durch die Zahlung der Bank und die aus Sicht des Empfängers vorliegende Tilgungsbestimmung Erfüllung eingetreten, § 362 Abs. 1 BGB. Der Anspruch der Bank gegen den Anweisenden ist in diesem Fall auf Wertersatz gerichtet.

Im Falle der fehlerhaften Zuvielüberweisung wird es demgegenüber hinsichtlich des zu viel gezahlten Betrages oft so sein, dass der Empfänger keinen Anspruch auf die Zahlung hat. Dem Anweisenden steht dann ein Anspruch aus Leistungskondition gegen den Empfänger zu. Diese Bereicherung muss er im Wege der Abtretung, §§ 398 ff. BGB, an die Bank herausgeben.³⁰

²⁸ BGHZ 176, 234 (242).

²⁹ BGH, JZ 1987, 199 (200).

³⁰ BGH, NJW 1989, 2879 (2881).

3. Auswirkungen der §§ 675c ff. BGB

Mit seinem Urteil vom 16.6.2015³¹ hat der *Bundesgerichtshof* diese Rechtsprechung nun ausdrücklich aufgegeben. Im Folgenden werden die neu eingeführten Normen untersucht und es wird der Frage nachgegangen, ob die bisherigen Grundsätze nach der Einführung der §§ 675c ff. BGB entgegen der Ansicht des *Bundesgerichtshofes* noch Bestand haben sollten. Die §§ 675c ff. BGB, die im Rahmen der Umsetzung der EG-Zahlungsdienste-Richtlinie³² in das BGB aufgenommen wurden, treffen vielfältige Regelungen über das Verhältnis des Kunden zu seiner Bank (Zahlungsdienstleister). Hierbei handelt es sich in der Regel um einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der die Erbringung von Zahlungsdiensten zum Gegenstand hat, § 675c Abs. 1 BGB.

Da das Zahlungsdienstrecht das Verhältnis des Kunden zu seiner Bank umfangreich regelt, stellt sich hier insbesondere die Frage, ob sich die neu eingeführten Regelungen auch auf den Bereicherungsausgleich zwischen Bank und Kunde erstrecken. Mit § 675u BGB hat der Gesetzgeber eine Norm geschaffen, die die Haftung des Zahlungsdienstleisters für den Fall einer nicht autorisierten Zahlung regelt. Nach Satz 1 kann der Zahlungsdienstleister wegen einer nicht autorisierten Zahlung keinen Aufwendungsersatz von seinem Kunden verlangen. Satz 2 verpflichtet den Zahlungsdienstleister, dem Kunden im Falle einer solchen Zahlung den Betrag zu erstatten, und vervollständigt so den Schutz des Bankkunden.

Zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 675u BGB muss eine nicht autorisierte Zahlung der Bank vorliegen. Die Autorisierung kann nach § 675j Abs. 1 BGB sowohl durch Einwilligung als auch durch Genehmigung erfolgen. Die Zustimmung ist grundsätzlich nicht widerruflich, § 675p Abs. 1 BGB. Allerdings hält § 675p BGB in den Absätzen zwei bis vier Ausnahmen von diesem Grundsatz bereit. So ist insbesondere die Terminüberweisung bis zum Ende des der Überweisung vorausgehenden Geschäftstages widerruflich, § 675p Abs. 3 BGB. Es besteht somit nach wie vor die Möglichkeit der irrtümlichen Ausführung eines zuvor wirksam widerrufenen und damit nicht autorisierten Überweisungsauftrages. Im Falle einer fehlerhaften Zuvielüberweisung ist nur der vom Kunden angewiesene Betrag von der Autorisierung gedeckt. Der darüber hinausgehende Betrag stellt eine nicht autorisierte Zahlung im Sinne des § 675j Abs. 1 BGB dar. Auch nach neuer Gesetzeslage stellen sich folglich die oben beschriebenen Probleme.

³¹ BGH, BKR 2015, 471.

³² Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.

Nach dem oben Gesagten kann die Bank in Zukunft weder im Falle eines übersehenen Widerrufs noch nach einer fehlerhaften Zuvielüberweisung Ersatz ihrer Aufwendungen von ihrem Kunden verlangen, §§ 675u, 675j BGB. Dem lässt sich auf den ersten Blick keine nennenswerte Neuerung entnehmen, da bei fehlender Autorisierung ein vertraglicher Anspruch aus §§ 675c Abs. 1, 670 BGB evident ausscheidet.

Möglicherweise erstreckt sich der Ausschluss des § 675u BGB jedoch auch auf Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die hierzu vertretenen Ansichten gehen weit auseinander. Während einige den neu eingeführten Paragraphen keine Änderungen entnehmen können,³³ wird die bisherige Dogmatik der Rechtsprechung von Teilen der Literatur und dem *Bundesgerichtshof* durch Einführung der §§ 675c ff. BGB als überholt angesehen.³⁴ § 675u BGB wird entnommen, der Kunde solle vor der Belastung durch nicht autorisierte Zahlungen seiner Bank geschützt werden.³⁵ Dieser Schutz werde umgangen, wenn der Kunde dem Bereicherungsanspruch der Bank ausgesetzt sei.³⁶ Aus diesem Grunde sei er aus der Rückabwicklung fehlerhafter Überweisungen herauszuhalten.

Über die rechtliche Begründung dieses Ergebnisses herrscht aber wenig Einigkeit. Während einige der Auffassung sind, (a) der Bereicherungsausgleich falle unter den von § 675u S. 1 BGB gesperrten Ersatz von Aufwendungen, sind andere der Ansicht, (b) § 675u BGB entfalte eine Sperrwirkung für Ansprüche auf Bereicherungsausgleich. Begründet wird dies einerseits mit Sinn und Zweck der Regelung, zum anderen sollen die §§ 675c ff. BGB die Leistungsbeziehung zwischen Anweisendem und Empfänger entfallen lassen.³⁷ In diese Richtung weist auch das Urteil des *Bundesgerichtshofes*, der anführt, die

³³ *Köndgen*, Das neue Recht des Zahlungsverkehrs, JuS 2011, 481 (489); *Danverth*, Neue Schale alter Kern? Der Bereicherungsausgleich nicht autorisierter Überweisungen nach dem neuen Zahlungsdienstrecht, ZJS 2013, 225 (231); *Kiehnle*, Fehlüberweisung und Bereicherungsausgleich nach der Zahlungsdienstrichtlinie, Jura 2012, 895 (901); *Rademacher*, § 657u BGB: Einschränkung des Verkehrsschutzes im Überweisungsrecht, NJW 2011, 2169 (2172); *AG-Hamburg-Harburg*, BKR 2013, 393 (393).

³⁴ *BGH*, BKR 2915, 471 (473); *Sprau*, in: Palandt, 74. Aufl. 2015, § 675u Rn. 3; *Casper*, in: MüKo-BGB IV, 6. Aufl. 2012, § 675u Rn. 24; *Belling/Belling*, Zahlungsdienstrecht und Bereicherungsausgleich bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, JZ 2010, 708 (711); *Winkelhaus*, Der Bereicherungsausgleich im Lichte des neuen Zahlungsdienstrechts, BKR 2010, 441 (449); *Bartels*, Zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung von Überweisungen nach Umsetzung der Zahlungsdienstrichtlinie, WM 2010, 1828 (1833); *Madaus*, EWiR 2011, 589 (590); *LG Hannover*, ZIP 1406 (1406).

³⁵ *Bartels* (Fn. 34), 1833.

³⁶ *LG Hannover*, ZIP 2011, 1406 (1408); *Bartels* (Fn. 34), 1833; *Linardatos*, Anmerkungen zu *AG Hamburg-Harburg*, Urt. v. 24.4.2013, BKR 395 (396).

³⁷ *LG Hannover*, ZIP 2011, 1406 (1408); *Madaus* (Fn. 34), 590.

bisherige Rechtsprechung beruhe allein auf einer wertenden Betrachtung, die insbesondere nach Einführung der §§ 675j und § 675u BGB nicht mehr mit dem Gesetz zu vereinbaren sei.³⁸

a) Bereicherungsausgleich als Aufwendungsersatz

Der Begriff der Aufwendungen in § 675u S. 1 BGB könnte weit auszulegen sein, sodass auch die Ansprüche der Bank aus Leistungskondition gegen ihren Kunden von ihm mit umfasst sind. Unter Aufwendungen versteht man im deutschen Recht gemeinhin freiwillige Vermögensopfer zur Erfüllung eines Auftrages.³⁹ Der Kondiktionsanspruch der Bank gegen ihren Kunden resultiert aus dem Sachverhalt, dass die Bank in der Vorstellung, den Vertrag mit ihrem Kunden zu erfüllen, an den Empfänger gezahlt hat. Insoweit könnte hierin eine Aufwendung zu sehen sein. Allerdings unterscheidet schon der Wortlaut des Gesetzes eindeutig zwischen Aufwendungsersatz und der Herausgabe des Erlangten bzw. des hierfür zu leistenden Wertersatzes.⁴⁰ Wie oben beschrieben, ist die Zahlung der Bank als Leistung an ihren Kunden zu bewerten.⁴¹ Bei dem Anspruch der Bank handelt es sich folglich um eine bloße Rückforderung und nicht um den Ersatz von Vermögensnachteilen, die die Bank erlitten hat, weil sie im Sinne des Anweisenden tätig geworden ist. Daneben spricht auch die dem Bereicherungsrecht typische Abschöpfungsfunktion dagegen, den Bereicherungsanspruch als Aufwendungsersatz im Sinne des § 675u S. 1 BGB aufzufassen.⁴² Denn die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach dem beim Gläubiger eingetretenen Vermögensnachteil⁴³ und nicht nach dem beim Schuldner vorhandenen Überschuss. Nach herkömmlichem Verständnis der §§ 670 und 812 BGB ist eine derartige Auslegung folglich nicht möglich.

Zu beachten ist aber, dass § 675u BGB in Umsetzung von Art. 60 der Zahlungsdienste-Richtlinie in das BGB aufgenommen wurde. Möglicherweise ergibt sich vor dem Hintergrund der Richtlinie ein weitergehendes Verständnis des Begriffs der Aufwendungen. Problematisch erscheint zunächst, dass § 675u S. 1 BGB keine Entsprechung in der Richtlinie findet; Art. 60 gibt nur den Erstattungsanspruch des Kunden nach § 675u S. 2 BGB vor. Dem wird teilweise entnommen, § 675u S. 1 sei einer richtlinienkonformen Auslegung nicht zugänglich.⁴⁴ § 675u S. 1 BGB ist aber im Zusammenspiel mit

³⁸ BGH, BKR 2015, 471 (473).

³⁹ Seiler, in: MüKo-BGB IV, 6. Aufl. 2012 § 670 Rn. 6; Hönn, in: JurisPK-BGB Band 2.3, 5. Aufl. 2010, § 670 Rn. 5; Sprau (Fn. 34), § 670 Rn. 3.

⁴⁰ Winkelhaus (Fn. 34), 443.

⁴¹ Vgl. oben Abschnitt II. 1. a).

⁴² Fornasier (Fn. 10), 435; Kiehnle (Fn. 33), 900.

⁴³ Seiler (Fn. 39), § 670 Rn. 11.

⁴⁴ Fornasier (Fn. 10), 435.

§ 675u S. 2 BGB zu sehen. Wenn die Bank den Kontostand ihres Kunden nach einer nicht autorisierten Zahlung ausgleichen muss, so ist darin die Aussage mit enthalten, der Bank stehe kein Ersatz ihrer Aufwendungen zu. Insoweit beruht der Gedanke des § 675u S. 1 BGB mittelbar auf der Richtlinie und ist in ihrem Lichte auszulegen.

Der Richtlinie lassen sich aber keine Vorgaben entnehmen, die einer Auslegung der Aufwendungen im herkömmlichen Sinn entgegenstehen. Wie das deutsche Recht kennt die Richtlinie die Differenzierung zwischen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist ausdrücklich auf vertragliche Ansprüche beschränkt.⁴⁵ Demnach wäre es widersprüchlich, wenn der Ausschluss des vertraglichen Anspruchs auf Aufwendungsersatz auch den gesetzlichen Anspruch aus Leistungskondition mit umfasste. Der Anspruch aus Leistungskondition fällt folglich nicht unter den Ersatz von Aufwendungen nach § 675u S. 1 BGB.⁴⁶

b) Sperrwirkung für Ansprüche aus Bereicherungsrecht

Möglicherweise entfaltet § 675u BGB aber eine Sperrwirkung des Bereicherungsrechts auf Konkurrenzebene. Dem Wortlaut des § 675u BGB lässt sich eine allgemeine Sperrwirkung für anderweitige Ansprüche nicht entnehmen.⁴⁷

Etwas anderes könnte sich aber aus dem Zusammenspiel mit § 675z S. 1 BGB ergeben. Danach trifft § 675u BGB hinsichtlich der Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister eine abschließende Regelung. Eine vergleichbare Aussage über Ansprüche des Zahlungsdienstleisters, die für eine Sperrwirkung sprechen könnte, fehlt hingegen.⁴⁸ Daraus könnte man schließen, dass der Gesetzgeber eine Sperrung des Bereicherungsanspruchs gerade nicht beabsichtigt hat.

Auch dem Wortlaut der Richtlinie lässt sich eine Sperrwirkung anderweitiger Ansprüche des Finanzdienstleisters nicht entnehmen. Erwägungsgrund 47 besagt, die Richtlinie habe nur vertragliche Ansprüche zum Gegenstand. Bei dem Anspruch der Bank aus Leistungskondition handelt es sich auch nach europarechtlichem Verständnis um einen gesetzlichen Anspruch,⁴⁹ der folglich von der Richtlinie nicht umfasst wird.

⁴⁵ Erwägungsgrund 47.

⁴⁶ So auch *AG Hamburg*, BKR 2013, 393 (395).

⁴⁷ So auch *Kiehnle* (Fn. 33), 900.

⁴⁸ *Bartels* (Fn. 34), 1830.

⁴⁹ Vgl. Art. 10 Rom II-Verordnung.

Einer vom deutschen Gesetzgeber gewollten, über die Richtlinie hinausgehenden Sperrwirkung könnte schließlich auch Art. 86 der Richtlinie entgegenstehen, der eine Vollharmonisierung vorschreibt. Allerdings fällt ein möglicherweise konkurrierender Anspruch aus Bereicherungsrecht nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Eine ausdrückliche Intention des Gesetzgebers, durch Einführung der §§ 675c ff. BGB von der bisherigen Praxis des Bereicherungsausgleichs abzuweichen, wird aber jedenfalls in der Regierungsbegründung zum Gesetzesentwurf nicht ersichtlich.⁵⁰ Auch der *Bundesgerichtshof* stützt sich in seinem Urteil nicht entscheidend auf die Vorgaben der Richtlinie.⁵¹

Dem Wortlaut von § 675u BGB und den Gesetzesmaterialien lässt sich eine Sperrwirkung mithin nicht entnehmen. Ein genereller Ausschluss für Ansprüche der Bank gegen ihren Kunden könnte sich aber aus dem Sinn und Zweck des § 675u BGB ergeben.

aa) Keinerlei Belastung des Kunden

Dieser wird teilweise darin gesehen, den Bankkunden zu entlasten und ihn generell aus der Rückabwicklung nicht autorisierter Zahlungsvorgänge seiner Bank herauszuhalten.⁵² Der Anweisende erhalte demnach durch § 675u BGB eine sichere Rechtsposition gegenüber seiner Bank, die er nicht durch die Einbeziehung in eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung verlieren dürfe, da der Schutz der Norm ansonsten leerliefe.⁵³

Gestützt wird diese Ansicht maßgeblich mit dem Argument, das Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Kunde sei durch die §§ 675c ff. BGB abschließend geregelt.⁵⁴ Dies ist dem Gesetz jedoch nicht eindeutig zu entnehmen.

bb) Risikoverteilung

Insbesondere § 675u S. 2 BGB erzeugt aber einen Schutzbereich für den Bankkunden. Die Nachteile einer nicht autorisierten Zahlung, beispielsweise die Überziehungszinsen wegen des ins Soll geratenen Kontos, soll die Bank tragen müssen. Dieser gesetzgeberischen Entscheidung könnte eine allgemeine Risikoverteilung zu entnehmen sein.

⁵⁰ BT-Drucks. 16/11 643, S. 113; so auch: *AG Hamburg*, BKR 2013, 393 (395).

⁵¹ *BGH*, BKR 2015, 471 (473).

⁵² *LG Hannover*, ZIP 2011, 1406 (1408).

⁵³ *LG Hannover*, ZIP 2011, 1406 (1408).

⁵⁴ *Belling/Belling* (Fn. 34), 710.

Da das Gesetz in § 675j BGB nicht danach unterscheidet, aus welchem Grund eine Autorisierung fehlt, wird vertreten, der Gesetzgeber habe in § 675u BGB eine bewusste Regelung zu Lasten des Zahlungsdienstleisters getroffen.⁵⁵ Dieser trage uneingeschränkt das Risiko einer nicht autorisierten Zahlung. Dieses Risiko dürfe nicht im Wege eines Bereicherungsanspruchs auf ihren Kunden übertragen werden.⁵⁶ Die Argumentation ähnelt der des *Bundesgerichtshofs*, der Anweisende stehe dem Fehler seiner Bank näher als der Zahlungsempfänger.⁵⁷ Auch aus diesem Grund muss sich der Anweisende nach bisheriger Rechtsprechung das fehlerhafte Verhalten der Bank zurechnen lassen.

Problematisch erscheint, dass eine Entlastung des Bankkunden automatisch eine Belastung des Zahlungsempfängers bedeutet. Denn dieser wäre im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung nicht mehr Ansprüchen seines Vertragspartners ausgesetzt, sondern solchen der überweisenden Bank. Eine bloße Besserstellung des Kunden im Deckungsverhältnis ist demnach ohne Auswirkungen auf das Valuta- und Zuwendungsverhältnis nicht möglich.⁵⁸

Geht es um die vertragliche Risikoverteilung, so mag § 675u BGB zu Gunsten des Kunden entscheiden. Ist aber eine für den Bereicherungsausgleich maßgebliche Risikoverteilung zu treffen, muss diese unter Berücksichtigung der Interessen im Valutaverhältnis erfolgen und kann nicht dem Deckungsverhältnis entnommen werden.⁵⁹ Andernfalls käme den §§ 675c ff. BGB die Wirkung eines Vertrages zu Lasten Dritter zu.

Eine auch im Rahmen des Bereicherungsrechts zu berücksichtigende Risikoverteilung zu Gunsten des Anweisenden kann § 675u BGB somit nicht entnommen werden.

cc) Widerspruch zu § 675u S. 2 BGB

Der Anspruch der Bank aus Leistungskondition gegen ihren Kunden könnte aber mit dem Telos des § 675u S. 2 BGB im Widerspruch stehen. Nach § 675u S. 2 BGB kann der Kontoinhaber im Falle einer nicht autorisierten Belastung seines Kontos von der Bank verlangen, das Konto wieder auf den ursprünglichen Stand zu bringen.

⁵⁵ *Winkelhaus* (Fn. 34), 448.

⁵⁶ *Winkelhaus* (Fn. 34), 448; *Baumbach/Hopt*, HGB Bankgeschäfte (7) C/48.

⁵⁷ BGHZ 176, 234 (240).

⁵⁸ *Schnauder*, jurisPR-BKR 11/2011, 4. Anm. zu *LG Hannover* (veröffentlicht in ZIP 2011, 1406).

⁵⁹ *Fornasier* (Fn. 10), 433.

(1) Dolo-Agit-Einrede

Fraglich ist, ob der Anspruch des Kunden auch gegenüber einem Bereicherungsanspruch der Bank besteht. In diesem Fall könnte dem Bankkunden nämlich die Dolo-Agit-Einrede zustehen, da die Bank unmittelbar nach der Geltendmachung des Anspruchs verpflichtet wäre, den Nachteil beim Kunden nach § 675u S. 2 BGB wieder auszugleichen.⁶⁰

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Bank verpflichtet, den Zahlungsbetrag zu erstatten. Dies ähnelt der Terminologie von § 675u S. 1 BGB, denn der von der Bank zur Zahlung verwendete Betrag stellt eine Aufwendung dar. Der Anspruch der Bank gegen ihren Kunden aus Leistungskondition ist auf Wertersatz gerichtet. Erfüllt der Kunde diesen Anspruch, so gibt er gegenüber der Bank die ihm verbliebene Bereicherung heraus. Dies wird in der Regel durch Abtretung des eigenen Bereicherungsanspruchs gegen den Zahlungsempfänger oder durch Leistung von Wertersatz für die erfüllte Verbindlichkeit erfolgen. Diese Bereicherung ist rechtlich nicht identisch mit dem von der Bank zur Zahlung aufgewendeten Betrag.

Aus systematischer Sicht vervollständigt § 675u S. 2 BGB vor allem den von § 675u S. 1 BGB vermittelten Schutz.⁶¹ Wie oben dargestellt, fällt der Anspruch aus Leistungskondition nicht unter den Ersatz von Aufwendungen im Sinne des § 675u S. 1 BGB.⁶² Insoweit erscheint es konsequent, auch den Erstattungsanspruch des § 675u S. 2 BGB nicht auf den Bereicherungsanspruch der Bank gegen ihren Kunden anzuwenden.

Entscheidend ist schließlich, auf Sinn und Zweck des § 675u S. 2 BGB abzustellen. Fraglich ist, ob dieser eine Anwendung auf den Bereicherungsanspruch gebietet. Sowohl § 812 BGB als auch § 675u S. 2 BGB verfolgen das Ziel, eine nicht gerechtfertigte Vermögensverschiebung auszugleichen. Während dies im Bereicherungsrecht der ohne Rechtsgrund erlangte Vermögenswert ist, geht es bei § 675u S. 2 BGB um den Ausgleich eines zu Unrecht belasteten Kontos.

§ 675u S. 2 BGB stellt hierfür jedoch lediglich eine pauschale Ausgleichsregelung zu Gunsten des Anweisenden auf; die Rückabwicklung durch die Leistungskondition setzt hingegen voraus, dass der Anweisende tatsächlich bereichert ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Veranlassung und die damit einhergehende Leistung im Valutaverhältnis vorliegen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs gehen somit

⁶⁰ So etwa: *Winkelhaus* (Fn. 34), 445.

⁶¹ *Ebd.*, 445.

⁶² Siehe dazu oben Abschnitt II. 3. a).

über das Vorliegen einer nicht autorisierten Zahlung der Bank hinaus. Insbesondere sind wegen des Erfordernisses einer Veranlassung des Anweisenden die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Indem das geschieht, wird das Ziel eines interessengerechten Ausgleichs zwischen den Beteiligten bereits erreicht. Die nachträgliche Korrektur des gefundenen Ergebnisses durch eine Anwendung von § 675u S. 2 BGB stünde einem gerechten Ausgleich folglich im Wege. § 675u S. 2 BGB ist seinem Sinn und Zweck nach folglich nicht auf den Bereicherungsanspruch der Bank anzuwenden. Sowohl der Wortlaut als auch Systematik und Sinn und Zweck des Gesetzes ergeben, dass dem Bankkunden, der den Anspruch der Bank aus Leistungskondition befriedigt, für diesen Vermögensabfluss kein Anspruch aus § 675u S. 2 BGB zusteht. Ein Ausschluss des Bereicherungsanspruches, gestützt auf den Gedanken der Dolo-Agit-Einrede, kommt mithin nicht in Betracht.

(2) Umgehung von § 657u S. 2 BGB

Dennoch könnte der Gedanke des § 675u S. 2 BGB einem Bereicherungsanspruch der Bank im Wege stehen. So wird vielfach angeführt, der Ausgleichsanspruch des Kunden nach § 675u S. 2 BGB laufe leer, wenn die Bank sich diesem durch Aufrechnung mit dem eigenen Bereicherungsanspruch entledigen könne.⁶³

Hierbei ist aber zu beachten, dass der Bereicherungsanspruch der Bank nur besteht, soweit eine Veranlassung durch den Kunden vorliegt. Durch die erhebliche Einschränkung der Widerruflichkeit der Anweisung durch §§ 675p, 675j BGB wird die Zahl der Fälle der widerrufenen Anweisung weiter abnehmen.⁶⁴ Insoweit wird die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung „übers Eck“ eher die Ausnahme darstellen. Von einer generellen Entwertung des Anspruchs aus § 675u S. 2 BGB kann folglich nicht die Rede sein. In den noch verbleibenden Fällen erweist sich die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung über den Anweisenden wie oben gezeigt⁶⁵ aber als differenzierte und interessengerechte Auflösung der rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, die ihm verbleibende Bereicherung vom Kunden heraus zu verlangen.⁶⁶

⁶³ Langenbucher, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechtskommentar, 1. Aufl. 2013, § 675u Rn. 22.

⁶⁴ Grundmann, Das neue Recht des Zahlungsverkehrs – Teil 1 – Grundsatzüberlegungen und Überweisungsrecht, WM 2009, 1109 (1117).

⁶⁵ Siehe dazu oben Abschnitt II. 3. b) cc) (1).

⁶⁶ Grundmann (Fn. 64), 1117.

Diese Auslegung ist entgegen einer Auffassung im Schrifttum⁶⁷ auch mit der europarechtlichen Zielsetzung der Richtlinie vereinbar. Denn indem die Richtlinie selbst die Anwendung allein auf vertragliche Ansprüche beschränkt, lässt sie Spielraum für mögliche gesetzliche Gegenansprüche des nationalen Rechts. Im Ergebnis erhält der Kunde damit durch § 675u S. 2 BGB einen Anspruch auf „valutagerechte Korrektur“⁶⁸ seines Kontos.

Fraglich ist nach all dem, ob es des vielfach proklamierten Schutzes des Bankkunden vor dem Bereicherungsanspruch der Bank⁶⁹ überhaupt bedarf. Der Anweisende ist nach § 812 BGB verpflichtet, die ihm verbleibende Bereicherung an die Bank herauszugeben. Hierbei ist zunächst nach dem Bereicherungsgegenstand zu differenzieren.

Bestand im Valutaverhältnis keine Schuld, so ist der Anweisende lediglich verpflichtet, den seinerseits erlangten Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger an die Bank abzutreten.⁷⁰ Der Anweisende wäre durch die Pflicht zur Abtretung kaum größeren Beeinträchtigungen ausgesetzt, als wenn die Bank aus Nichtleistungskondition unmittelbar gegen den Empfänger vorginge.⁷¹ Lag eine Schuld im Valutaverhältnis vor, so wird der Anweisende hiervon durch die Zahlung der Bank befreit. Der Anweisende könnte in diesem Fall von einer Konditionssperre doppelt profitieren. Zum einen wäre seine Schuld gegenüber dem Empfänger beglichen, zum anderen müsste er gegenüber der Bank nicht hierfür aufkommen. Das kann vom Gesetz nicht gewollt sein.⁷² Der Bereicherungsanspruch der Bank fügt dem Anweisenden also keinen Nachteil zu. Er gleicht nur den ungerechtfertigten Vorteil aus.

Die einzige andere Möglichkeit wäre ein direkter Anspruch der Bank gegen den Empfänger aus Nichtleistungskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB. Indem die Bank das Gezahlte vom Empfänger herausverlangte, entfielen die Erfüllungswirkung im Valutaverhältnis und mithin die Bereicherung des Anweisenden. Diesem Anspruch steht aber nach allgemeinem Verständnis der Subsidiaritätsgedanke entgegen, denn die Fälle des übersehenen Widerrufs und der fehlerhaften Zuvielüberweisung werden in den oben ausgeführten

⁶⁷ *Lindardatos* (Fn. 36), 396.

⁶⁸ *Schnauser*, jurisPR-BKR 11/2011, 4. Anm. zu *LG Hannover* (veröffentlicht in ZIP 2011, 1406).

⁶⁹ *Lindardatos* (Fn. 36), 396; *Bartels* (Fn. 34), 1833; *Belling/Belling* (Fn. 34), 710; *Casper* (Fn. 34), § 675u Rn. 22.

⁷⁰ BGH, NJW 1989, 2879 (2881); *AG Hamburg*, BKR 2013, 393 (395).

⁷¹ *AG Hamburg*, BKR 2013, 393 (395).

⁷² *Mayen*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2011, § 50 Rn. 27; *Grundmann* (Fn. 64), 1117.

Fallgruppen⁷³ bisher rechtlich als Leistung des Anweisenden betrachtet.

Dieser Wertung ist nun aber nach Ansicht des *Bundesgerichtshofes* durch die neu eingeführten §§ 675c ff. BGB der Boden entzogen worden. Folgt man dem, so kann die überweisende Bank unmittelbar gegen den Empfänger aus Nichtleistungskondition vorgehen.⁷⁴ Begründet wird dies vor allem mit den Wertungen der § 675j und § 675u BGB, die sich nach dem *Bundesgerichtshof* auch auf das Bereicherungsrecht auswirken. Dies führe dazu, dass die nicht autorisierte Zahlung dem Bankkunden nicht mehr als Leistung zugerechnet werden könne.⁷⁵

Fraglich ist, ob den Paragraphen tatsächlich eine so weit reichende Wirkung zugesprochen werden kann. Nach § 675j BGB ist ein Zahlungsvorgang dem Zahler gegenüber nur wirksam, wenn dieser dem Vorgang zugestimmt hat. Unstreitig ist dies für das Verhältnis des Kunden zu seiner Bank. Ob § 675j BGB aber auch die Zurechnung gegenüber dem Zahlungsempfänger ausschließt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Schon der systematische Standort inmitten der §§ 675c ff. BGB deutet auf eine Beschränkung auf das Vertragsverhältnis von Kunde und Bank hin. Auch die dem Gesetz zugrunde liegende Richtlinie ist in ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Vertragsbeziehungen des Deckungsverhältnisses beschränkt. Entscheidend ist aber das *Telos* der Norm.

§ 675j BGB bezweckt einen möglichst vollständigen Schutz des Kunden gegenüber seiner Bank vor der Belastung mit nicht autorisierten Zahlungen. Davon ist aber nicht zwingend der Schutz vor einem freiverantwortlich gesetzten Rechtsschein im Rechtsverkehr gegenüber Dritten umfasst.⁷⁶ Ein derart weit gehendes Verständnis des § 675j BGB erscheint schon deshalb sehr problematisch, weil es wegen der Relativität der Schuldverhältnisse nicht möglich ist, vertraglich von Sorgfaltspflichten gegenüber Dritten entbunden zu werden.⁷⁷ Genau das wird aber versucht, wenn der Anweisende die Zahlung zunächst mit veranlasst und sich später auf den Ausschluss der Zurechnung wegen der vertraglichen Wertungen der §§ 675j, 675u BGB beruft.

Durch eine derartige Auslegung würden die Fälle des übersehenen Widerrufs und der fehlerhaften Zuvielüberweisung überdies den Fallkonstellationen gleichgestellt, in denen der Bankkunde keinerlei Verursachungsbeiträge

⁷³ Siehe dazu oben Abschnitt II. 2.

⁷⁴ *BGH*, BKR 2015, 471 (473).

⁷⁵ *BGH*, BKR 2015, 471 (473).

⁷⁶ So aber: *Bartels* (Fn. 34), 1833.

⁷⁷ *Grünberg*, in: Palandt, 74. Aufl. 2015, Einl. v. §§ 241 ff. Rn. 5; *Ernst*, in: Müko-BGB II, 6. Aufl. 2012, Einl. v. §§ 241 ff. Rn. 18.

geleistet hat. Dies käme einer Abkehr von der Theorie des objektiven Empfängerhorizontes zu Lasten des gutgläubigen Empfängers und des damit bezweckten Verkehrsschutzes gleich.⁷⁸ Vielmehr wären in Zukunft wegen des § 675j BGB alle Fälle der fehlerhaften Überweisung unabhängig von dem im Einzelfall erzeugten Rechtsschein gleichzubehandeln. Eine solche Abkehr von der objektiven Auslegung des Leistungsbegriffs wird teilweise als interessengerechte Lösung gesehen.⁷⁹ Der gutgläubige Empfänger könne nämlich nicht erkennen, ob tatsächlich ein Verursachungsbeitrag des Bankkunden im Deckungsverhältnis vorliege; daher sei er in allen Fällen gleich (wenig) schutzwürdig und dementsprechend einheitlich zu behandeln.⁸⁰

Diese Argumentation findet ihren Grund jedoch nicht in der neuen Gesetzeslage. Vielmehr kommen hierin grundsätzliche Bedenken gegen das von der Rechtsprechung entwickelte Veranlassungsprinzip zum Ausdruck. Darüber hinaus ist dem Wortlaut des § 675j BGB eine derart weitgehende Regelung nicht zu entnehmen.

Ob eine Leistung des Anweisenden vorliegt, sollte mithin nach wie vor durch einen Interessenvergleich im Verhältnis des Anweisenden und des Empfängers festgestellt werden. Dieses Vertragsverhältnis ist durch die §§ 675c ff. BGB keinen unmittelbaren Änderungen unterworfen.

e) Auswirkungen der §§ 675c ff. BGB auf den Bereicherungsausgleich zwischen Bank und Empfänger

Ist der Empfänger bösgläubig, so kann die angewiesene Bank aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB unmittelbar gegen den Empfänger vorgehen. Die §§ 675c ff. BGB lassen das reine Zuwendungsverhältnis unberührt, sodass die bisherigen Rechtsprechungsgrundsätze auch hier unverändert weiter Bestand haben.

III. Fazit

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich den §§ 675c ff. BGB keine der bisherigen Rechtsprechung entgegenstehende Wertung entnehmen lassen. Der Rechtsprechungsänderung des *Bundesgerichtshofes* kann daher nicht zugestimmt werden. Da die neu eingeführten Paragraphen sich ihrem Sinn und Zweck nach lediglich auf das Vertragsverhältnis zwischen Bank und Kunde erstrecken, können sie auch nur in diesem Verhältnis rechtliche Wirkungen entfalten und haben daher keine Auswirkungen auf die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung gegenüber dem Zahlungsempfänger. Dem Gesetz lassen sich hier

⁷⁸ *Fornasier* (Rn. 10), 434.

⁷⁹ *Madaus* (Fn. 34), 590.

⁸⁰ *Ebd.*, 590.

weder Anhaltspunkte für eine Sperrwirkung auf Konkurrenzebene entnehmen, noch erscheint eine Ausstrahlung auf die Wertungen des Bereicherungsrechts in den Regelungen angelegt.

Auch der dem Gesetz zugrunde liegenden Richtlinie lässt sich keine andere Aussage entnehmen. Da ihr Anwendungsbereich ausdrücklich auf vertragliche Ansprüche beschränkt ist, kann sie einem interessengerechten Bereicherungsausgleich nicht entgegenstehen. Schließlich führte jedes andere Ergebnis zu einer einseitigen Privilegierung des anweisenden Bankkunden im Rechtsverkehr. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum der Anweisende gerade im Überweisungsverkehr von den Folgen eines freiwillig gesetzten Rechtsscheins geschützt werden müsste. Der Empfänger sollte also auch in diesen Fällen weiter auf den Rechtsschein der Leistung vertrauen dürfen und lediglich einem Bereicherungsanspruch des Anweisenden ausgesetzt sein, sofern dieser die Zahlung der Bank veranlasst hat.